



Doppelbesteuerung der Bezüge von Grenzgängern mit französisch-belgischer Staatsangehörigkeit aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (BE-FR)

Rechtsgutachten, Oktober 2023: Abstract

I. Ziel

Die Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion (TFG 3.0) wurde auf das Vorliegen von konkreten Fällen der Doppelbesteuerung zwischen Belgien und Frankreich hinsichtlich der Einkünfte von im öffentlichen Dienst tätigen Grenzgängern mit doppelter Staatsangehörigkeit hingewiesen. Im Auftrag ihrer Projektpartner veröffentlicht diese daher ein Rechtsgutachten, in dem Lösungsansätze für die zuständigen Behörden formuliert werden, um dieses Mobilitätshemmnis auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt der Großregion zu beseitigen.

II. Beschreibung des Mobilitätshemmnisses

Grenzgänger mit doppelter französisch-belgischer Staatsangehörigkeit, die in Belgien wohnen und in Frankreich im öffentlichen Dienst arbeiten, werden für das Einkommen aus dieser Tätigkeit sowohl von Frankreich als auch von Belgien besteuert.

Zuvor erfolgte die Besteuerung ihrer Einkünfte aus französischen öffentlichen Quellen ausschließlich in Frankreich, dem die Zuständigkeit aufgrund einer zwischen den beiden Staaten geschlossenen Verständigungsvereinbarung zur Auslegung des französisch-belgischen DBA oblag. Ein Urteil des belgischen Kassationsgerichts vom 17. September 2020 stellte diese Vereinbarung jedoch in Frage und kam zu dem Schluss, dass die Besteuerungsbefugnis dem Wohnsitzstaat zusteht. Die belgischen Steuerbehörden folgten diesem Urteil: Die betreffenden Steuerzahler müssen rückwirkend ab 2020 in Belgien Einkommensteuer zahlen, während dieselben Einkünfte gleichzeitig in Frankreich besteuert wurden bzw. noch immer besteuert werden.

Eine rechtliche Doppelbesteuerung kann somit festgestellt werden, was eindeutig dem Sinn und Zweck des internationalen Steuerabkommens widerspricht, das zwischen den beiden Staaten unterzeichnet wurde.



III. Lösungsansätze

Eine Bewertung der möglichen Lösungen hat drei Ansätze aufgezeigt, um die Doppelbesteuerung zu beenden:

→ Die Prüfung des neuen, 2021 unterzeichneten französisch-belgischen DBA ergab, dass die Situation für die Zukunft, d. h. ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen DBA, erfasst und geregelt wird, wobei dieser Zeitpunkt derzeit noch nicht bekannt ist.

→ Für Fälle von Doppelbesteuerung, die bereits eingetreten sind oder bis zum Inkrafttreten des neuen DBA eintreten können, muss der durch das Verständigungsverfahren nach Art. 24 Abs. 3 und 4 des derzeit geltenden DBA angebotene Weg bis zum Ende beschritten werden. Dieses nichtgerichtliche Verfahren ermöglicht es den zuständigen Behörden beider Staaten, die Doppelbesteuerung zu beseitigen. Laut den jeweiligen Mitteilungen der beiden Staaten ist dieser Weg bereits in vollem Gange und die Gespräche zwischen den beiden Verwaltungen dürften dazu führen, dass die Doppelbesteuerung von Fall zu Fall beseitigt wird. Eine zügige Bearbeitung der Fälle, die noch nicht gelöst wäre, sollte angestrebt werden.

→ Bis zum Abschluss des gütlichen Verfahrens wird den belgischen Finanzbehörden empfohlen, die Einziehung der fälligen Steuer auszusetzen, um die erhebliche finanzielle Belastung, die derzeit auf den Familien der betroffenen Grenzgänger lastet, zu verringern.

Link zum Rechtsgutachten:

Doppelbesteuerung der Bezüge von Grenzgängern mit französisch-belgischer Staatsangehörigkeit aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (BE-FR) → www.arbeitskammer.de/TFG-Doppelstaatler-FR-BE2023

Bei Rückfragen und Anregungen, kontaktieren Sie die TFG 3.0:

task-force-grenzgaenger@arbeitskammer.de

TASK FORCE



Grenzgänger / Frontaliers

